

# **Interne Satzung**

**Evangelische Kirchengemeinde**

**Hamminkeln**

(Fassung 12.03.08)

Inhalt

	Präambel.....	3
A)	Grundsatz	
	Eine Gemeinde - zwei Gemeindebezirke.....	3
B)	Presbyterium.....	4
C)	Kirchmeister .....	6
D)	Bezirksausschüsse.....	7
E)	Fachausschüsse.....	8
F)	Gemeinsame Bestimmungen für Bezirks- und Fachausschüsse.....	11
G)	Arbeitskreise.....	12
H)	Geschäftsordnung .....	13

## **Präambel**

Die Evangelische Kirchengemeinde Hamminkeln im Kirchenkreis Wesel ist Teil der Evangelischen Kirche im Rheinland. Sie regelt mit dieser Gemeindegliederung ihre inneren Angelegenheiten und Strukturen ergänzend zur Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland und den kirchlichen Gesetzen. Bei eventuellen Normkollisionen haben bindende Bestimmungen der Kirchenordnung und der kirchlichen Gesetze Vorrang vor der Gemeindegliederung.

### **A) Grundsatz Eine Gemeinde - zwei Gemeindebezirke**

#### **§ 1**

Die Evangelische Kirchengemeinde Hamminkeln ist eine einheitliche Gemeinde, bestehend aus den Gemeindebezirken Hamminkeln und Blumenkamp. Der Gemeindebezirk Hamminkeln umfasst den Stadtteil Hamminkeln und einen Teil des Stadtteils Loikum der Stadt Hamminkeln, der Gemeindebezirk Blumenkamp umfasst den Stadtteil Blumenkamp der Stadt Wesel.

## B) Presbyterium

### § 2

(1) Das Presbyterium leitet die Kirchengemeinde. Es trägt die Verantwortung für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben nach der Kirchenordnung und für die ordnungsgemäße Verwaltung der Kirchengemeinde. Zu diesem Zwecke sorgt es für die erforderlichen organisatorischen, personellen und sachlichen Voraussetzungen. Das Presbyterium vertritt die Kirchengemeinde im Rechtsverkehr.

(2) Das Presbyterium entscheidet über alle Angelegenheiten der Kirchengemeinde, es sei denn, dass es die Entscheidungsbefugnis generell oder im Einzelfall auf einen Ausschuss oder auf eine Einzelperson übertragen hat. Das Presbyterium kann auch in diesen Fällen die Angelegenheit nach Anhörung des Ausschusses / der Einzelperson wieder an sich ziehen, in dringenden Fällen auch ohne vorherige Anhörung.

(3) Das Presbyterium kann zu allen Angelegenheiten vor seiner Entscheidung die Meinung seiner Bezirks- und/oder Fachausschüsse, Arbeitskreise und/oder von sachkundigen Einzelpersonen einholen.

(4) Das Presbyterium tagt einmal im Monat, mit Ausnahme eines Monats in den Schul-Sommerferien. Die Sitzungstermine werden im Vorhinein für das ganze Jahr beschlossen.

(5) Über die Sitzungen des Presbyteriums wird eine Niederschrift gefertigt, die die Namen der Sitzungsteilnehmer, die gefassten Beschlüsse und den wesentlichen Sitzungsverlauf enthält.

### § 3

(1) Das Presbyterium besteht aus 10 Presbytern/-innen aus dem Gemeindebezirk Hamminkeln, fünf Presbytern/-innen aus dem Gemeindebezirk Blumenkamp und bis zu zwei Presbytern/-innen aus der Mitarbeiterschaft. Die Presbyter/-innen werden nach den Bestimmungen des Presbyterwahlgesetzes gewählt.

(2) Dem Presbyterium gehören stimmberechtigt der /die Pfarrer/-in von Hamminkeln und der/die externe Pfarrer/-in an, dem/der durch den Superintendenten des Kirchenkreises Wesel die seelsorgerische Betreuung des Gemeindebezirks Blumenkamp übertragen ist.

(3) Der Militärseelsorger mit Dienstsitz in der Schillkaserne Wesel-Blumenkamp ist gleichfalls stimmberechtigtes Mitglied des Presbyteriums.

(4) Weitere Pfarrer/-innen, denen der Superintendent des Kirchenkreises Wesel Aufgaben in der Kirchengemeinde Hamminkeln zugewiesen hat, gehören dem Presbyterium mit beratender Stimme an.

§ 4

(1) Das Presbyterium bestimmt eine/n Vorsitzende/n und eine/ stellvertretende/n Vorsitzende/n.

(2) Die/der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Presbyteriums. Er/sie sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse des Presbyteriums.

(3) Die/der Vorsitzende ist im Einverständnis mit dem/der thematisch jeweils zuständigen Kirchmeister/-in verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung der Kirchengemeinde entsprechend den Beschlüssen des Presbyteriums. Sie/er führt verantwortlich den Schriftwechsel der Kirchengemeinde.

(4) In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Presbyteriums nicht mehr rechtzeitig herbeigeführt werden kann, oder wegen der geringen Bedeutung der Angelegenheit nicht gerechtfertigt erscheint, hat die/der Vorsitzende das Erforderliche, möglichst im Einvernehmen mit dem/der zuständigen Ausschussvorsitzenden, bei über- oder außerplanmäßigen Ausgaben auch im Einvernehmen mit dem/der Finanzkirchmeister/-in, einstweilig zu veranlassen. Dies ist dem Presbyterium in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Wird die Genehmigung verweigert, berührt das nicht die Wirksamkeit bereits ausgeführter Maßnahmen Dritten gegenüber.

**C) Kirchmeister**

§ 5

(1) Das Presbyterium wählt je eine/n

- Finanzkirchmeister/-in,
- Bau- und Grundstückskirchmeister/-in,
- Diakoniekirchmeister/in.

(2) Die Kirchmeister/innen üben ihr Amt gem. den Vorgaben der KO zur Unterstützung der/des Vorsitzenden des Presbyteriums aus.

(3) Der/die Finanzkirchmeister/-in führt die Aufsicht über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Kirchengemeinde. Er/sie führt den Vorsitz im Finanzausschuss.

(4) Der /die Bau- und Grundstückskirchmeister/-in führt die Aufsicht über die Grundstücke und Gebäude der Kirchengemeinde. Er/sie führt den Vorsitz im Bau- und Grundstücksausschuss.

(5) Der/die Diakoniekirchmeister/-in sorgt dafür, dass die Kirchengemeinde ihre diakonischen Aufgaben wahrnimmt. Er/sie führt den Vorsitz im Diakonieausschuss.

(6) Für weitere Themengebiete besteht keine Kirchmeisterzuständigkeit.

## D) Bezirksausschüsse

### § 6

(1) Für jeden Gemeindebezirk besteht ein Bezirksausschuss. Den Bezirksausschüssen obliegt die besondere Sorge für die Bedürfnisse und Belange der Gemeindebezirke und der in ihnen wohnenden Gemeindeglieder. In den Bezirksausschüssen werden Angelegenheiten mit ausschließlicher Bedeutung für den jeweiligen Gemeindebezirk vorberaten.

(2) Dem Bezirksausschuss gehören die Presbyter/-innen des jeweiligen Gemeindebezirks und der/die für den jeweiligen Gemeindebezirk zuständige Pfarrer/-in an. Der/die Küster/-in des jeweiligen Gemeindebezirks und der/die Kirchenmusiker/-in sind gleichfalls Mitglieder des Bezirksausschusses. Weitere Mitglieder des Bezirksausschusses bestimmt das Presbyterium nach Bedarf, Verfügbarkeit und Mitwirkungsbereitschaft.

(3) Das Presbyterium bestimmt die/den Vorsitzende/n aus den Reihen der Mitglieder iSd § 6 Abs. 2 S. 1 dieser Satzung

(4) Die/der Vorsitzend/e kann Teil-Bezirksausschüsse einberufen, die nur aus den Mitgliedern iSd § 6 Abs. 2 S. 1 dieser Satzung bestehen.

## E) Fachausschüsse

### § 7

(1) Das Presbyterium hat folgende Fachausschüsse gebildet:

- Ausschuss für Gottesdienst und Theologie
- Diakonieausschuss
- Finanzausschuss
- Bau- und Grundstücksausschuss
- Jugendausschuss
- Ausschuss für Kindertagesstätte(n)
- Personalausschuss

(2) Der Ausschuss für Gottesdienst und Theologie ist zuständig für

- Theologische Grundsatzfragen
- Fragen der Ökumene
- Gottesdienste einschließlich aller Gottesdienstsonderformen
- Grundsatzfragen des Konfirmandenunterrichts
- Grundsatzfragen von Konfirmanden- und Kindergottesdienstfreizeiten
- Fragen der Amtshandlungen, soweit nicht kirchenrechtlich vorgegeben
- Kirchenmusik
- Dienstanweisung des Pfarrers/der Pfarrerin, des Küsters/der Küsterin und des Kirchenmusikers/der Kirchenmusikerin

(3) Der Diakonieausschuss ist zuständig für

- Diakonische Fragen in der eigenen Gemeinde
- Vertretung der Kirchengemeinde in der Diakoniestation der Evangelischen Kirchengemeinden Hamminkeln
- Planung und Durchführung von Veranstaltungen zum Thema „Diakonie“
- Gewährung von Unterstützung mit Diakoniemitteln an Einzelpersonen
- Durchführung von Diakoniesammlungen
- Aufstellung des Kollektenplans
- Geburtstags- und Krankenbesuche

(4) Der Finanzausschuss ist zuständig für

- alle Finanz- und Vermögensangelegenheiten
- den Haushaltsplan
- die Jahresrechnung
- die Verwendung von Mitteln aus Rücklagen im Einzelfall
- die Verwendung des Rechnungsüberschusses
- über- und außerplanmäßige Ausgaben
- Gebührenordnungen der Kirchengemeinde

Der Ausschuss trägt Sorge für eine verantwortliche Anlage des Vermögens der Kirchengemeinde.



(5) Der Bau- und Grundstücksausschuss ist zuständig für

- alle Grundstücksangelegenheiten und die damit verbundenen Rechte
- alle baulichen Anlagen (immobilien) und die damit verbundenen Rechte
- Bau- und Gebäudeunterhaltungsmaßnahmen
- Dienstanweisung des Haushandwerkers / der Haushandwerkerin

(6) Der Jugendausschuss ist zuständig für

- Jugendarbeit
- Kinder- und Jugendfreizeiten
- Anschaffung von Ausstattungs- und Gebrauchsgegenständen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- die Begleitung ehren-, neben- und hauptamtlicher Mitarbeiter/-innen
- Dienstanweisungen der Mitarbeiter/-innen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, sofern sie nicht in Kindertageseinrichtungen tätig sind

Der Jugendausschuss trägt Sorge für eine konstruktive und zielorientierte Zusammenarbeit mit anderen Trägern der Jugendarbeit und den Jugendhilfebehörden.

(7) Der Ausschuss für Kindertagesstätte(n) ist zuständig für

- Grundsätze für die Aufnahme von Kindern in die Kindertagesstätte(n)
- Betriebs-, Öffnungs- und Ferienzeiten der Kindertagesstätte(n)
- Grundsätze der Anschaffung von Inventar- und Verbrauchsmitteln der Kindertagesstätte(n)
- Beiträge für Mittagsverpflegung
- Bauliche Fragen betreffend die Kindertagesstätte(n)
- Dienstanweisungen der Mitarbeiter/-innen in der/den Kindertagesstätte(n)

(8) Der Personalausschuss ist zuständig für

- alle Personal- und Personalrechtsangelegenheiten der Kirchengemeinde
- insbesondere Einstellungen, Abmahnungen, Kündigungen
- Dienstanweisungen aller Mitarbeiter/-innen der Kirchengemeinde

(9) Die Zuständigkeit der Fachausschüsse besteht sowohl für Angelegenheiten mit gesamtgemeindlicher als auch mit rein bezirklicher Bedeutung. Bei thematischer Überschneidung der Zuständigkeitsbereiche mehrerer Ausschüsse unterbreiten alle beteiligten Ausschüsse dem Presbyterium ihre Empfehlungen. Eine Übereinstimmung der Ausschussempfehlungen soll im Vorfeld möglichst angestrebt werden.

(10) Das Presbyterium bestimmt die Mitglieder der Fachausschüsse aus dem Kreis der Presbyter/-innen, der für die Gemeindebezirke zuständigen Pfarrer/-innen und sonstiger geeigneter, verfügbarer und mitwirkungsbereiter Gemeindeglieder.

(11) Das Presbyterium bestimmt die/den Vorsitzende/n und stellvertretende/n Vorsitzende/n der jeweiligen Fachausschüsse aus dem Kreis der Ausschussmitglieder, die dem Presbyterium angehören.

**F) Gemeinsame Bestimmungen für Bezirks- und Fachausschüsse**

§ 8

- (1) Alle Ausschüsse wirken rein vorberatend für das Presbyterium.
- (2) Die Vorsitzenden berufen die Ausschüsse je nach Bedarf ein. Die Kirchmeister erhalten zu allen Sitzungen ungeachtet ihrer Ausschussangehörigkeit eine Ladung. Niederschriften, die den wesentlichen Verlauf der Sitzung und die Beschlussinhalte wiedergeben, sollen gefertigt werden.
- (3) Alle Ausschüsse können vor ihrer Beschlussfassung das Votum anderer Ausschüsse oder Arbeitskreise einholen, oder die Angelegenheit ohne Beschlussfassung an das Presbyterium überweisen.
- (4) In den Ausschüssen haben alle Ausschussmitglieder gleiches Stimmrecht, unabhängig von ihrer Presbyteriumszugehörigkeit und ihrem dortigen Stimmrecht.
- (5) Die Anzahl der stimmberechtigten Angehörigen des Presbyteriums muss die der sonstigen Mitglieder stets übersteigen. Sollte dies während einer Sitzung nicht oder nicht mehr der Fall sein, kann die/der Vorsitzende entweder die weitere Behandlung der noch offen stehenden Punkte auf einen neuen Termin vertagen, oder sie dem Presbyterium unmittelbar zur dortigen Entscheidung zuleiten.
- (6) An den Sitzungen der Ausschüsse, denen sie nicht als Mitglied angehören, dürfen Mitglieder des Presbyteriums mit beratender Stimme teilnehmen.
- (7) Sowohl zu Sitzungen der Bezirks- als auch der Fachausschüsse kann der Vorsitzende im Einzelfall weitere Personen zu einzelnen Punkten mit beratender Stimme hinzuziehen, wenn dies wegen ihrer Erfahrung, ihrer Sachkenntnisse oder ihrer konkreten Tatsachenwahrnehmung sachdienlich ist.

**G) Arbeitskreise**

§ 9

(1) Das Presbyterium und die Ausschüsse können bei Bedarf Arbeitskreise zur Vorbereitung oder sonstigen Unterstützung ihrer Arbeit einrichten. Die Zusammensetzung der Arbeitskreise unterliegt keinen Vorgaben. Die Arbeitskreise wirken rein vorberatend und empfehlend für die sie installierenden Gremien. Form- und Verfahrensregeln dieser Satzung sind für Arbeitskreise nicht bindend, sollen aber der Grundtendenz nach befolgt werden.

(2) Das Presbyterium kann auch Einzelpersonen mit Aufgaben betrauen, z.B. Vertreter in synodalen Gremien, Partnerschaftsbeauftragte usw. Für diese gelten im Grundsatz die Bestimmungen für Arbeitskreise, es sei denn, dass das Presbyterium sie ausdrücklich zur Vornahme von Handlungen oder Abgabe von Erklärungen bevollmächtigt.

## H) Geschäftsordnung

### § 10

(1) Die Geschäftsordnungsbestimmungen gelten, soweit sich nichts anderes aus dieser Satzung ergibt, sowohl für das Presbyterium als auch für die Ausschüsse.

(2) Die Gremien sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ein Gremium gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit eines ordnungsgemäß geladenen Gremiums nicht positiv festgestellt wurde.

(3) Die Entscheidungen des jeweiligen Gremiums werden durch Beschluss mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, gleich ob der Beschluss nur empfehlende Wirkung an das Presbyterium, endentscheidende Wirkung nach außen oder rein verfahrensmäßige Bedeutung im Innenverhältnis hat.

(4) Verbindliche Beschlüsse mit Finanzrelevanz dürfen nur gefasst werden, wenn die erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, oder der Finanzausschuss vorher seine Zustimmung ausdrücklich erteilt hat.

(5) Zu den Sitzungen wird unter Beifügung einer Tagesordnung, aus der sich die Verhandlungs- sowie die Beratungspunkte entnehmen lassen, geladen. Änderungen, insbes. Ergänzungen der Tagesordnung dürfen zu Beginn oder während einer Sitzung nur nach entsprechendem Beschluss des Gremiums vorgenommen werden; sie sind nur zur inhaltlichen Richtigstellung oder in dringlichen Fällen zulässig, in denen eine Entscheidung in der Folgesitzung nicht mehr rechtzeitig käme. Zu Punkten, die nicht „Zur Entscheidung“ sondern nur „Zur Beratung“ oder „Zur Information“ auf der Tagesordnung stehen, kann aus der Diskussion heraus eine abschließende Beschlussfassung in der Sache nur erfolgen, wenn das Gremium dies wegen Dringlichkeit im vorgenannten Sinne ausdrücklich zulässt.

(6) Zum selben Tagesordnungspunkt ist über Geschäftsordnungsanträge vor den Sachanträgen abzustimmen. Über weiter reichende Sachanträge ist vor weniger weit reichenden Sachanträgen abzustimmen. Zweifelsfragen, welcher der weiter reichende Antrag ist, entscheidet die/der Vorsitzende.

(7) Die/der Vorsitzende führt die Rednerliste nach der Reihenfolge, wie sie/er die Wortmeldungen wahrgenommen hat. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung haben Vorrang zu solchen zur Sache.

(8) Die/der Vorsitzende hat die Sitzungsgewalt. Sie/er kann Mitglieder, die von der Sache abschweifen, auffordern, zur Sache zurückzukommen, und/oder Mitglieder, die sich ungebührlich verhalten, zur Ordnung rufen. Im Wiederholungsfall kann sie/er ihnen das Wort entziehen, und sollte auch dieses nicht fruchten, von der Sitzung ausschließen.

Diese Satzung wurde mit Presbyteriumsbeschluss vom 12.03.2008 einstimmig beschlossen und ist seitdem gültig.

Hamminkeln, den 12.03.2008

Evangelische Kirchengemeinde  
Hamminkeln